

1969	Ausgegeben zu Bonn am 16. April 1969	Nr. 30
------	--------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
14. 4. 69	<b>Zweites Gesetz zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes</b> ..... Bundesgesetzbl. III 53-3, 53-1	289
14. 4. 69	<b>Gesetz über eine Volks-, Berufs- und Arbeitsstättenzählung (Volkszählungsgesetz 1970)</b> ....	292
2. 4. 69	Fünfte Verordnung zur Ergänzung der Anlage 2 (Einrichtungen der öffentlichen Hand) zu § 2 a Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes ..... Bundesgesetzbl. III 2037-1	294
3. 4. 69	Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung zur Durchführung des Weinwirtschaftsgesetzes .....	295
28. 3. 69	Bekanntmachung über die Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages ..... Bundesgesetzbl. III 1101-1	296
3. 4. 69	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 173 Abs. 4 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1962) .....	297
<b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b>		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 20 und Nr. 21 .....	298
	Verkündungen im Bundesanzeiger .....	299
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	299

### Zweites Gesetz zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes

Vom 14. April 1969

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

##### Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes

Das Gesetz über die Sicherung des Unterhalts der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen und ihrer Angehörigen (Unterhaltssicherungsgesetz — USG) in der Fassung vom 31. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 661), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 2 werden hinter dem Wort „gilt“ die Worte „mit Ausnahme des § 13 Abs. 5 a“ eingefügt.
2. In § 5 Abs. 1 werden die Worte „der Tabelle (Anlage zu diesem Gesetz)“ durch die Worte „den Sätzen der als Anlage I beigefügten Tabelle“ ersetzt.
3. Die Anlage zu § 5 des Gesetzes erhält die Bezeichnung „Anlage I (zu § 5)“.

4. § 10 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. bei einem Wehrpflichtigen, der nicht zur Einkommensteuer zu veranlagten ist, der Arbeitslohn in dem Jahre, das dem Kalendermonat vor der Einberufung vorausgeht, nach Abzug der zu entrichtenden Steuern vom Einkommen und der Arbeitnehmeranteile zur gesetzlichen Sozial- und Arbeitslosenversicherung sowie seine Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 und 5 bis 7 des Einkommensteuergesetzes; decken sich die Lohnzahlungszeiträume nicht mit diesem Jahr, sind die Lohnzahlungszeiträume maßgebend, die in diesem Jahr geendet haben.“

5. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wehrpflichtige, bei denen die Voraussetzungen des § 2 Nr. 2 vorliegen, erhalten auf Antrag Verdienstausfallentschädigung.

Die Verdienstausfallentschädigung beträgt

a) für Wehrpflichtige mit unterhaltsberechtigten Familienangehörigen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 90 vom Hundert,

b) für die übrigen Wehrpflichtigen 70 vom Hundert

des infolge des Wehrdienstes entfallenden bisherigen Nettoeinkommens (§ 10), jedoch monatlich nicht mehr als 2 700 Deutsche Mark für Wehrpflichtige nach Buchstabe a und 2 100 Deutsche Mark für Wehrpflichtige nach Buchstabe b. Als Mindestbetrag werden die Sätze der als Anlage II beigefügten Tabelle gewährt; diese Sätze erhalten auch Wehrpflichtige, die einen Verdienstausschlag nicht nachweisen oder nicht haben."

b) Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.

c) Absatz 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Als Mindestbetrag werden die Sätze der als Anlage II beigefügten Tabelle gewährt; diese Sätze werden auch gewährt, wenn Aufwendungen nicht nachgewiesen werden oder nicht entstanden sind."

d) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz eingefügt:

"(5a) Beamte, Richter und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst erhalten den Mindestbetrag nach Absatz 1 Satz 3 nur, soweit dieser höher ist als die nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz gewährten Bezüge, Gehälter und Löhne, gemindert um die Steuern vom Einkommen und die Arbeitnehmeranteile zur gesetzlichen Sozial- und Arbeitslosenversicherung."

6. In § 13 a Abs. 2 wird die Zahl „80“ durch die Zahl „100“ ersetzt.

#### Artikel 2

##### Anderung des Wehrsoldgesetzes

Das Gesetz über die Geld- und Sachbezüge und die Heilfürsorge der Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten (Wehrsoldgesetz — WSG), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur

Anderung des Wehrsoldgesetzes vom 14. März 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 213), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Das Wort „Übungsgeld“ und das davor stehende Komma werden gestrichen.

b) Die Worte „§§ 2 bis 8“ werden durch die Worte „§§ 2 bis 6 und 8“ ersetzt.

2. In § 2 Abs. 1 werden die Worte „Anlage I“ durch das Wort „Anlage“ ersetzt.

3. § 7 wird gestrichen.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „den §§ 2 und 7“ durch die Worte „§ 2“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Ziffer „I“ gestrichen.

5. In § 10 werden die Worte „§§ 3 bis 9“ durch die Worte „§§ 3 bis 6 und 8 bis 9“ ersetzt.

6. § 11 wird gestrichen.

7. Die Anlage I (zu § 2 Abs. 1 Satz 1) erhält die Bezeichnung „Anlage (zu § 2 Abs. 1 Satz 1)“.

8. Die Anlage II (zu § 7 Abs. 1 Satz 1 des Wehrsoldgesetzes) wird gestrichen.

#### Artikel 3

##### Anderung des Bundeskindergeldgesetzes

§ 8 Abs. 1 Nr. 2 des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) vom 14. April 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 265), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird aufgehoben.

#### Artikel 4

##### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Beginn des zweiten Kalendermonats nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 14. April 1969

Der Bundespräsident  
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Brandt

Der Bundesminister des Innern  
Benda

Der Bundesminister der Verteidigung  
Schröder

Anlage II  
(zu § 13)

Dienstgrad	Monatsbetrag in DM (Tagessatz)				
	ledig	ver- heiratet*)	verheiratet*) mit		
			1 Kind	2 Kindern	3 und mehr Kindern
Grenadier, Flieger, Matrose, Gefreiter	204 (6,80)	321 (10,70)	387 (12,90)	435 (14,50)	462 (15,40)
Obergefreiter	219 (7,30)	336 (11,20)	402 (13,40)	456 (15,20)	486 (16,20)
Hauptgefreiter	243 (8,10)	360 (12,00)	426 (14,20)	480 (16,00)	516 (17,20)
Unteroffizier, Maat, Fahnenjunker, Seekadett	246 (8,20)	363 (12,10)	429 (14,30)	483 (16,10)	519 (17,30)
Stabsunteroffizier, Obermaat	255 (8,50)	372 (12,40)	438 (14,60)	492 (16,40)	534 (17,80)
Feldwebel, Bootsmann, Fähnrich	261 (8,70)	378 (12,60)	444 (14,80)	498 (16,60)	540 (18,00)
Oberfeldwebel, Oberbootsmann	306 (10,20)	423 (14,10)	489 (16,30)	543 (18,10)	585 (19,50)
Hauptfeldwebel, Hauptbootsmann, Oberfähnrich	327 (10,90)	444 (14,80)	507 (16,90)	564 (18,80)	606 (20,20)
Leutnant, Stabsfeldwebel, Stabsbootsmann	375 (12,50)	504 (16,80)	567 (18,90)	624 (20,80)	666 (22,20)
Oberleutnant, Oberstabsfeldwebel, Oberstabsbootsmann	402 (13,40)	531 (17,70)	597 (19,90)	648 (21,60)	690 (23,00)
Hauptmann, Kapitänleutnant	474 (15,80)	603 (20,10)	669 (22,30)	723 (24,10)	765 (25,50)
Major, Korvettenkapitän, Stabsarzt	591 (19,70)	750 (25,00)	816 (27,20)	870 (29,00)	912 (30,40)
Oberstleutnant, Fregattenkapitän, Oberstabsarzt	687 (22,90)	864 (28,80)	930 (31,00)	984 (32,80)	1026 (34,20)
Oberfeldarzt, Flottillenarzt	759 (25,30)	948 (31,60)	1014 (33,80)	1068 (35,60)	1110 (37,00)
Oberst, Kapitän zur See, Oberstarzt, Flottenarzt	993 (33,10)	1230 (41,00)	1299 (43,30)	1356 (45,20)	1425 (47,50)
Generale, Admirale	1641 (54,70)	2055 (68,50)	2127 (70,90)	2193 (73,10)	2247 (74,90)

\*) Hierzu rechnen auch verwitwete und geschiedene Soldaten sowie Soldaten, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist.

**Gesetz  
über eine Volks-, Berufs- und Arbeitsstättenzählung  
(Volkszählungsgesetz 1970)**

Vom 14. April 1969

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Nach dem Stand vom 27. Mai 1970 wird eine Volks- und Berufszählung sowie eine Zählung der nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstätten und Unternehmen (Arbeitsstättenzählung) durchgeführt.

(2) Gebäudevorerhebungen und Wiederholungsbefragungen zur Prüfung der Zuverlässigkeit der Ergebnisse sind zulässig.

§ 2

Die Volks- und Berufszählung erfaßt bei der gesamten Bevölkerung:

1. Namen, Anschrift, Geschlecht, Geburtsdatum, Religionszugehörigkeit, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Stellung innerhalb des Haushalts oder der Familie, Eigenschaft als Hausfrau;
2. Ausbildung;
3. weitere Wohnung oder ständige oder ständig zur Verfügung stehende Unterkunft, Haupt- oder Nebenwohnung;
4. Anschrift der Arbeits- oder Ausbildungsstätte, benutztes Verkehrsmittel und Zeitaufwand für den Weg, bei Benutzung von Kraftwagen auch Entfernung;
5. Quelle des überwiegenden Lebensunterhaltes, Beteiligung am Erwerbsleben, Geschäftszweig des ausgeübten Erwerbs, Stellung im Beruf, Wehrdienstverhältnis, landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche Nebentätigkeit, wöchentliche Arbeitszeit.

§ 3

Bei einer repräsentativen Auswahl von 10% der deutschen Bevölkerung werden im Rahmen der Volks- und Berufszählung ferner ermittelt:

1. Eigener Wohnsitz oder Wohnsitz des Vaters oder der Mutter am 1. September 1939; Zuzug in den Geltungsbereich dieses Gesetzes; Ausweis für Vertriebene und Flüchtlinge;
2. Jahr der Eheschließung, frühere Ehe, Zahl und Geburtsjahr aller lebend geborenen ehelichen Kinder;
3. Art und Dauer der praktischen Berufsausbildung; Dauer und Hauptfachrichtung der Ausbildung an Berufsfach-, Fach-, höheren Fach- und Hochschulen;

4. Beruf und Art der ausgeübten Tätigkeit, Jahr des Ausscheidens aus einer früheren Erwerbstätigkeit;

5. bei selbständigen Erwerbstätigen Anzahl der Beschäftigten sowie der Lohn- und Gehaltsempfänger, bei abhängigen Erwerbstätigen Art einer leitenden oder aufsichtsführenden Tätigkeit; Höhe des monatlichen Einkommens aus Erwerbstätigkeit;

6. Besitz von Bodenflächen, die vom unmittelbaren Besitzer landwirtschaftlich oder ab 0,5 ha gärtnerisch genutzt werden.

§ 4

Die Arbeitsstättenzählung erfaßt

1. bei allen Arbeitsstätten und Unternehmen
  - a) Name, Anschrift und Art der Niederlassung, Art der in ihr ausgeübten Tätigkeit oder Art des Aufgabenbereichs der Arbeitsstätte und des Unternehmens;
  - b) Zahl der Beschäftigten nach Geschlecht und Stellung im Betrieb; Zahl der männlichen und weiblichen Teilbeschäftigten, Heimarbeiter und ausländischen Arbeitnehmer;
  - c) Summe der Löhne und Gehälter des vorhergehenden Kalenderjahres;
2. bei Hauptniederlassungen und einzigen Niederlassungen zusätzlich zu den Angaben nach Nummer 1 die Rechtsform des Unternehmens;
3. bei Hauptniederlassungen zusätzlich zu den Angaben nach Nummern 1 und 2 Anzahl der Zweigniederlassungen und Art der in ihr ausgeübten Tätigkeit.

§ 5

Auskunftspflichtig sind

1. bei der Volks- und Berufszählung:
 

alle volljährigen oder einen eigenen Haushalt führenden minderjährigen Personen auch für minderjährige oder behinderte Haushaltsmitglieder, für Personen in Gemeinschaftsunterkünften, Anstalten und ähnlichen Einrichtungen auch die Leiter dieser Einrichtungen; außerdem die Grundstückseigentümer, die Besitzer oder Verwalter von Gebäuden oder deren Vertreter;
2. bei der Arbeitsstättenzählung:
 

die Inhaber oder Leiter der Arbeitsstätten und Unternehmen.

## § 6

(1) Zur Übernahme der ehrenamtlichen Zählertätigkeit ist jeder Deutsche vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 65. Lebensjahr verpflichtet. Befreit ist, wem eine solche Tätigkeit aus gesundheitlichen oder anderen wichtigen Gründen nicht zugemutet werden kann.

(2) Die Zähler sind berechtigt und verpflichtet, Eintragungen selbst vorzunehmen, soweit dies zur Erfüllung des Zwecks der Zählung erforderlich ist und die Auskunftspflichtigen einverstanden sind.

## § 7

(1) Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, ihre Bediensteten auf Anforderung der Erhebungsstellen für die Zählertätigkeit zur Verfügung zu stellen.

(2) Lebenswichtige Tätigkeiten öffentlicher Dienste dürfen durch diese Verpflichtung nicht unterbrochen werden.

## § 8

(1) Die Erhebungslisten der Volks-, Berufs- und Arbeitsstättenzählung können mit entsprechenden Unterlagen der Gemeinden verglichen, die Angaben über Vor- und Familiennamen, Geburtsdaten und Anschriften können zur Berichtigung der Melderegister verwendet werden; das gleiche gilt hinsichtlich der Anschriften der Arbeitsstätten zur Berichtigung der Betriebslisten.

(2) Einzelangaben über die nach §§ 2, 3 und 4 erfaßten Tatsachen dürfen für Verwaltungszwecke durch die statistischen Ämter an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden und die von ihnen bestimmten Stellen und Personen ohne Nennung des Namens des Auskunftspflichtigen weitergeleitet werden. Eine Weiterleitung zu steuerlichen Zwecken ist ausgeschlossen. Für wissenschaft-

liche Zwecke ist die Weiterleitung von Einzelangaben mit Ausnahme der Angaben nach § 4 Nr. 1 Buchstabe c durch die statistischen Ämter ohne Nennung von Namen und Anschriften zugelassen.

(3) Den Gemeinden und Gemeindeverbänden dürfen Einzelangaben über die nach den §§ 2, 3 und 4 mit Ausnahme von § 4 Nr. 1 Buchstabe c erfaßten Tatsachen für Zwecke der Regionalplanung sowie des Städtebaues zugänglich gemacht werden.

(4) Einzelangaben über die nach § 4 Nr. 1 Buchstabe b erfaßten Tatsachen dürfen ohne Nennung von Namen und Anschriften veröffentlicht werden.

(5) Die Vorschriften der §§ 12 und 13 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke sind auf Personen, die bei Stellen beschäftigt sind, denen Einzelangaben zugeleitet werden, entsprechend anzuwenden.

## § 9

Der Bund gewährt den Ländern zum Ausgleich der Mehrbelastungen, die ihnen und den Gemeinden durch dieses Gesetz auferlegt werden, eine Finanzaufweisung in Höhe von 1,30 DM je Einwohner. Maßgebend ist die Wohnbevölkerung, die das Statistische Bundesamt für den 27. Mai 1970 feststellt. Die Finanzaufweisung ist in drei gleichen Teilbeträgen am 1. Juli 1970, 1. Juli 1971 und 1. Juli 1972 zu zahlen.

## § 10

Dieses Gesetz gilt mit Ausnahme der in § 2 Nr. 5 aufgeführten Frage nach dem Wehrdienstverhältnis nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) auch im Land Berlin.

## § 11

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 14. April 1969

Der Bundespräsident  
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Brandt

Der Bundesminister des Innern  
Benda

**Fünfte Verordnung**  
**zur Ergänzung der Anlage 2 (Einrichtungen der öffentlichen Hand)**  
**zu § 2a Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes**  
**zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts**  
**für Angehörige des öffentlichen Dienstes**

**Vom 2. April 1969**

Auf Grund des § 2a Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 2073) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

In der Anlage 2 zu § 2a Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1965 wird hinter der Nummer 81 angefügt:

„82. Krankenhaus Rohrbach GmbH, Heidelberg.“

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel VII Satz 2 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 18. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1349) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1951 in Kraft.

Bonn, den 2. April 1969

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Brandt

Der Bundesminister des Innern  
Benda

---

**Verordnung**  
**zur Änderung der Dritten Verordnung zur Durchführung des Weinwirtschaftsgesetzes**  
**Vom 3. April 1969**

Auf Grund des § 16 Abs. 3 des Weinwirtschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 471), geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), sowie auf Grund des § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 481) verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

**Artikel 1**

Die Dritte Verordnung zur Durchführung des Weinwirtschaftsgesetzes vom 2. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 343) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Wird die Abgabe nicht rechtzeitig entrichtet, so sind Säumniszuschläge nach Maßgabe der Vorschriften des Steuersäumnisgesetzes vom 13. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 981, 993) in der jeweils gültigen Fassung zu zahlen.

(5) Die Abgabeschuld verjährt am Ende des fünften Jahres nach Ablauf des Jahres, in dem die Zahlung fällig geworden ist.“

2. Hinter § 6 wird folgender § 6 a angefügt:

„§ 6 a

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 17 Abs. 2 Nr. 6 des Weinwirtschaftsgesetzes wird auf das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft übertragen.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 19 des Gesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 3. April 1969

Der Bundesminister für Ernährung,  
 Landwirtschaft und Forsten  
 Hermann Höcherl

**Bekanntmachung  
über die Änderung der Geschäftsordnung  
des Deutschen Bundestages**

**Vom 28. März 1969**

Der Deutsche Bundestag hat seine gemäß Artikel 40 Abs. 1 des Grundgesetzes beschlossene Geschäftsordnung (Bekanntmachung vom 28. Januar 1952 — Bundesgesetzbl. II S. 389), zuletzt geändert durch Beschluß vom 28. Februar 1969 (Bekanntmachung vom 10. März 1969 — Bundesgesetzbl. I S. 253), durch Beschluß vom 27. März 1969 wie folgt geändert:

1. Dem § 7 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Im Falle der Verhinderung des Präsidenten vertritt ihn einer seiner Stellvertreter, der Mitglied der zweitstärksten Fraktion ist.“

2. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Fraktionen sind Vereinigungen von mindestens fünf Prozent der Mitglieder des Bundestages, die derselben Partei oder solchen Parteien angehören, die auf Grund gleichgerichteter politischer Ziele in keinem Land miteinander im Wettbewerb stehen. Schließen sich Mitglieder des Bundestages abweichend von Satz 1 zusammen, bedarf die Anerkennung als Fraktion der Zustimmung des Bundestages.“

3. § 57 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie findet statt, wenn das Verlangen von mindestens so vielen Abgeordneten unterstützt wird, wie einer Fraktionsstärke entspricht.“

Bonn, den 28. März 1969

Der Präsident des Deutschen Bundestages  
von Hassel

---



### **Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts**

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Januar 1969 — 2 BvL 11/64 —, ergangen auf Vorlage des Verwaltungsgerichts in Gelsenkirchen, wird nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 173 Absatz 4 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1962 (GVBl. S. 271) ist auch nach dem 31. Dezember 1963 mit dem Bundesrecht vereinbar, soweit danach ein von der Witwe infolge Auflösung einer späteren Ehe erworbener Rentenanspruch aus einer gesetzlichen Rentenversicherung auf das Witwengeld aus einer früheren Ehe anzurechnen ist.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 3. April 1969

Der Bundesminister der Justiz  
Horst Ehmke

---

## Bundesgesetzblatt Teil II

Tag	Inhalt	Seite
<b>Nr. 20, ausgegeben am 3. April 1969</b>		
26. 3. 69	<b>Gesetz zu den Protokollen vom 29. November 1965 zum Internationalen Übereinkommen über die Fischerei im Nordwestatlantik, das Inkrafttreten der von der Kommission angenommenen Vorschläge und Kontrollmaßnahmen betreffend</b> .....	745
27. 3. 69	Dritte Verordnung zur Änderung der Erläuterungen zum Zolltarif .....	752
28. 3. 69	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 6/68 — Zollaussetzungen und Zollkontingente für Tomaten usw.) .....	762
31. 3. 69	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 4/69 — Angleichungszölle für Verarbeitungsweine) .....	763
11. 3. 69	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland .....	764
12. 3. 69	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Genfer Protokolls von 1967 zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen, des Übereinkommens vom 30. Juni 1967 zur Durchführung von Artikel VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens und des Abkommens vom 30. Juni 1967 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sowie deren Mitgliedsstaaten und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Uhrmacherwaren .....	765
12. 3. 69	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Besteuerung von Straßenfahrzeugen zum privaten Gebrauch im internationalen Verkehr .....	766
12. 3. 69	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vierten Protokolls zum Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates .....	767
<b>Nr. 21, ausgegeben am 11. April 1969</b>		
1. 4. 69	<b>Gesetz zu dem Beschluß der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedsstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 25. Juli 1967 über die Einführung von Sondervorschriften für Olsaaten und Saatenöle, mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar oder den überseeischen Ländern und Gebieten</b> .....	769
18. 3. 69	Bekanntmachung zu den Artikeln 25 und 46 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten .....	778
27. 3. 69	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 81 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel .....	779
27. 3. 69	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 88 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Organisation der Arbeitsmarktverwaltung .....	779
27. 3. 69	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 98 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen .....	780

### Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
28. 3. 69 Verordnung über den Vertrieb von Behelfssaatgut bei Zuckermais	64	2. 4. 69	3. 4. 69
31. 3. 69 Neunzehnte Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung —	65	3. 4. 69	4. 4. 69
21. 3. 69 Schifffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrsdirektion Hamburg über die Signalstelle für Warnsignale auf der Este in Cranz-Neuenfelde	65	3. 4. 69	5. 4. 69

### Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
17. 3. 69 Verordnung (EWG) Nr. 486/69 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	18. 3. 69	L 66/1
17. 3. 69 Verordnung (EWG) Nr. 487/69 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	18. 3. 69	L 66/2
17. 3. 69 Verordnung (EWG) Nr. 488/69 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	18. 3. 69	L 66/4
17. 3. 69 Verordnung (EWG) Nr. 489/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	18. 3. 69	L 66/5
17. 3. 69 Verordnung (EWG) Nr. 490/69 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Schweinefleischsektor für den am 23. März 1969 beginnenden Zeitraum	18. 3. 69	L 66/6
18. 3. 69 Verordnung (EWG) Nr. 491/69 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	19. 3. 69	L 67/1
18. 3. 69 Verordnung (EWG) Nr. 492/69 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	19. 3. 69	L 67/2
18. 3. 69 Verordnung (EWG) Nr. 493/69 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	19. 3. 69	L 67/4
18. 3. 69 Verordnung (EWG) Nr. 494/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	19. 3. 69	L 67/5
18. 3. 69 Verordnung (EWG) Nr. 495/69 der Kommission über die Einreihung von Waren in die Tarifstellen 18.06 D II c) und 21.07 F VII des Gemeinsamen Zolltarifs	19. 3. 69	L 67/6

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
18. 3. 69 Verordnung (EWG) Nr. 496/69 der Kommission über die Einreihung von Waren in die Tarifstellen 21.07 F VIII und IX des Gemeinsamen Zolltarifs	19. 3. 69	L 67/7
18. 3. 69 Verordnung (EWG) Nr. 497/69 der Kommission über den Verkauf von Hinterviertel, die aus der Intervention auf dem Rindfleischsektor stammen	19. 3. 69	L 67/8
18. 3. 69 Verordnung (EWG) Nr. 498/69 der Kommission zur Änderung des Grundbetrags der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse auf dem Zuckersektor	19. 3. 69	L 67/10
17. 3. 69 Verordnung (EWG) Nr. 499/69 der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 1041/67/EWG über die Durchführungsvorschriften für die Ausfuhrerstattungen bei den Erzeugnissen, für die ein System gemeinsamer Preise besteht	20. 3. 69	L 69/1
19. 3. 69 Verordnung (EWG) Nr. 500/69 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	20. 3. 69	L 69/5
19. 3. 69 Verordnung (EWG) Nr. 501/69 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	20. 3. 69	L 69/6
19. 3. 69 Verordnung (EWG) Nr. 502/69 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	20. 3. 69	L 69/8
19. 3. 69 Verordnung (EWG) Nr. 503/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	20. 3. 69	L 69/9
19. 3. 69 Verordnung (EWG) Nr. 504/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	20. 3. 69	L 69/10
19. 3. 69 Verordnung (EWG) Nr. 505/69 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	20. 3. 69	L 69/11
19. 3. 69 Verordnung (EWG) Nr. 506/69 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 217/69 über Ausschreibungen zum Absatz von Butter aus den Beständen der Interventionsstellen	20. 3. 69	L 69/12

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., 5 Köln 1, Postfach.  
Druck: Bundesdruckerei Bonn.

**Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.**  
Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Neubestellung mittels Zeitungskontokarte an einem Postschalter. **Bezugspreis** vierteljährlich für Teil I und Teil II je 10,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,50 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe 0,50 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM.

**Bestellungen bereits erschienener Ausgaben sind zu richten an: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach.**